



NABU Sachsenhagen e. V. Schmalenbrucher Str. 12 31556 Wölpinghausen

Gemeinde Wölpinghausen/
Samtgemeinde Sachsenhagen
Rathaus Sachsenhagen
Markt 1
31553 Sachsenhagen

NABU - Samtgemeinde Sachsenhagen e.V.
Schmalenbrucher Str. 12
31556 Wölpinghausen

Tel. 05037 – 8029046, Fax 05037 – 5598
e- mail. info@nabu-sachsenhagen.de

www.nabu-sachsenhagen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Ansprechpartner	Telefon	Datum
24.7.2020 He/de	Gabi Schwarzer	05037/1549	15.8.2020

29. FNP-Änderung
B-Plan Nr.12 „Naturcamp Schmalenbruch“
-Stellungnahme zum Vorentwurf -

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU erhebt sowohl gegen die FNP-Änderung als auch den B-Plan Bedenken. Es wird außerdem bezweifelt, dass der Eingriff im Plangebiet ausgeglichen werden kann.

In der Begründung zum Vorentwurf des B-Planes wird ausgeführt, dass die Eigentümer des Grundstückes ein Naturcamp planen mit 8-10 umgebauten Bauwagen. Zielgruppe sind Familien, Wanderer und Radfahrer mit 2-5 Personen. Dabei wird das Plangebiet in 2 Bereiche aufgeteilt. Einer für die Errichtung der Mobilheime, der zweite für Folgeeinrichtungen.

Es wird immer wieder betont, dass hier ein ruhiges Naturcamp im Grünen entstehen soll, dass den vorhandenen Lebensraum kaum verändert und dem ländlichen und ökologisch orientierten Erholen dienen soll. Es wird behauptet, dass durch die Planung eine der Eigenart der Umgebung und den Anforderungen an die Erholung geringe bauliche Dichte gewährleistet wird. Die befestigten Flächen werden laut Entwurfsverfasser auf ein Minimum beschränkt, der größte Teil der Stellplätze soll sich im Eingangsbereich befinden. An anderer Stelle wird behauptet, dass auf der Fläche kein Kraftfahrzeugverkehr stattfindet.

Auf diesen Aussagen beruht sowohl der Umweltbericht als auch die artenschutzrechtliche Potentialabschätzung.

Wenn ein Projekt systematisch kleingeredet wird, ist der Leser geneigt, etwas genauer hinzuschauen und stellt fest, dass er das in den verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht wiederfindet. Da nicht die Begründung, sondern die Festsetzungen des B-Planes ausschlaggebend dafür sind, was auf dem Grundstück zulässig ist, muss man sich also den B-Plan genauer anschauen.

Der Bebauungsplan setzt Folgendes fest:

- Mindestgröße der Standplätze 100m².
- Zulässige Grundfläche der Mobilheime 25m² mit einem 10m² großen Freisitz oder einem Vorzelt.
- Zelte sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie den Mobilheimen räumlich zugeordnet sind, wobei es keine Definition gibt für den Umfang der Ausnahme und wann überhaupt eine Ausnahme vorliegt d.h. dass eine beliebige Anzahl von Zelten generell in Kombination mit einem Mobilheim zulässig ist.
- Der B-Plan setzt im Eingangsbereich Stellplätze fest, trifft aber ansonsten keine Einschränkungen weder in der Größe noch in der Lage, d.h. es können beliebig viele Stellplätze zusätzlich zu den im Plan ausgewiesenen angelegt werden überall im Plangebiet mit Ausnahme der Pflanzstreifen.
- In der Begründung wird angeführt, dass auf eine Festlegung der Grundflächenzahl verzichtet wird. Eine Begründung für dieses ungewöhnliche Verfahren gibt es nicht. Es gibt auch keine Flächenbegrenzung für die Erschließungswege.
- Es gibt keine Baugrenzen für die Wohnmobilheime, die damit unmittelbar an den Pflanzstreifen errichtet werden können.

In der Begründung wird erklärt, dass unter Berücksichtigung der Stellplatzfläche und der Erschließungswege eine Versiegelung von 1.200 m² erreicht wird, was einer GRZ von 0,14 entsprechen würde.

Der NABU kommt auf ganz andere Größenordnungen.

Geht man von einer SO 1- Fläche von 8027 m² aus, zieht die vorhandenen und geplanten Pflanzflächen ab, so ergibt sich eine Fläche von 5102 m². Abzüglich der Stellplatzfläche von 375 m² ergibt sich eine Restfläche im SO 1 - Gebiet von 4727 m². Rechnet man mit 500 m² Erschließungsflächen so verbleiben als Fläche für die Mobilheimstandplätze etwas mehr als 4200 m². Bei einer Mindestgröße von 100 m² je Standplatz könnten also 42 Stellplätze entstehen.

Neben den 8-10 Bauwagen könnten die restlichen Plätze z.B. an Wohnmobilisten vergeben oder als Dauerplätze verpachtet werden.

Die versiegelte Fläche pro Standplatz beträgt für das Mobilheim mit Freisitz bis zu 35 m², geht man von 1 Stellplatz pro Standplatz aus, kommen nochmals 15 m² dazu, ergibt zusammen 50 m². Nicht berücksichtigt hierbei sind Terrassen und Wege und vielleicht ein 2.ter Stellplatz auf den Grundstücken, wenn z.B. 2 Familien anreisen.

Der NABU rechnet bei einer Ausschöpfung der B-Plan-Festsetzung mit einer versiegelten Fläche innerhalb des SO 1 von rund 3000 m² (Mobilheime mit Freisitzen 2100 m², Erschließungswege 500 m², Stellplätze 375 m²) und kommt damit auf einen Versiegelungsgrad von mind. 40 % (nicht 14 %).

Das SO 2-Gebiet hat eine Größe von 532 m². Davon können mit Hauptanlagen 150 m² überbaut werden, zuzüglich Nebenanlagen mit 50 m² und in unbegrenztem Umfang Stellplätze, Carports und Garagen, da sie nicht zu den Nebenanlagen zählen und der B-Plan hierfür keine Regelung trifft. Allein mit Haupt- und Nebenanlagen kommt man schon auf eine Versiegelung von knapp 40%.

Unklar bleibt auch, was auf dem Grundstück noch entstehen soll. Die Folgeeinrichtungen sind nicht abschließend festgelegt. Beispielhaft werden Duschen, Toiletten, Küche und Aufenthaltsräume genannt. In den Örtlichen Bauvorschriften tauchen bei den Werbeanlagen plötzlich eine Rezeption und ein Laden auf. Auf vielen Campingplätzen gibt es auch Außensitzflächen oder kleinere Gaststätten. Auch sie dienen der Versorgung des Gebietes. Von einem Grillplatz ist die Rede, auch von Spiel- und Aktivitätsbereichen, wobei nicht klar ist, was und wo etwas entstehen soll.

Der NABU erinnert an die Historie dieses und des Nachbargrundstückes. Die Grundstücke wurden früher ackerbaulich genutzt. Vor ca. 32 Jahren beschlossen die ehemaligen Eigentümerinnen etwas für die Natur zu tun. Sie kündigten die Pachtverträge mit dem Landwirt und legten mit nicht unerheblicher finanzieller Unterstützung durch den Landkreis Schaumburg und den NABU-Kreisverband ein Feuchtbiotop mit Kopfweiden, Obstbaumgruppen und einer umrandenden Hecke an. Dabei wurden sie von Nachbarn und Naturschützern tatkräftig unterstützt.

In der Folgezeit wurden die Grundstücke extensiv genutzt, z.T. durch Schafhaltung, seit einigen Jahren durch extensive Beweidung mit Pferden. Anders als in den Ausführungen zum B-Plan befindet sich hier kein Intensiv-, sondern Extensivgrünland. Die Entwicklung dieses neu entstandenen Biotops wurde von der früheren Eigentümerin akribisch begleitet und kartiert. Daher stammt auch das Wissen um das vorhandene Naturpotential.

Laut Abia :

„Am 14.11.2019 und 23.01.2020 wurde eine Begehung durchgeführt, bei der das Gebiet flächendeckend abgegangen und auf Habitatstrukturen für artenschutzrechtlich relevante Arten (europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) abgesucht wurde. Daneben fand eine Recherche nach vorhandenen Informationen statt.“

Offensichtlich ohne Ergebnis, denn in der Auswertung heißt es dann:

„Da aber die als Nist- oder Quartierplatz relevanten Bereiche im betrachteten Fall entsprechend der Projektbeschreibung (s. Kap. 1) weder durch die Errichtung des Naturcampingplatzes noch durch dessen späteren Betrieb in ihrer Existenz in Frage stehen, ist im Vorher- / Nachher-Vergleich nicht mit einer Abwertung der Flächen zu rechnen.“

Allein eine Recherche bei der ÖSSM, die auch vom Landkreis Schaumburg mitfinanziert wird und von daher über umfangreiche, stets aktuelle Kartierungsdaten verfügt, hätte ganz andere Ergebnisse hervorgebracht.

Dazu folgendes Beispiel:

Im Jahre 2005 hat die ÖSSM das Wiederansiedlungsprojekt von **Laubfröschen (*Hyla arborea*)** in der Steinhuder Meer-Niederung gestartet.

Nach wenigen Jahren konnten die ersten Exemplare im Plangebiet nachgewiesen werden. Seit 2016 kann sowohl der Teich im Plangebiet wie auch der auf dem nördlich angrenzenden Grundstück als erfolgreich besiedelt bezeichnet werden.

Bis zu 20 rufende Männchen während der Laichzeit belegen die Bedeutung dieser Biotopstruktur. Inzwischen sind Laubfrösche auch im Sommer fester Bestandteil auf den Grünflächen, Heckenstrukturen und in den angrenzenden naturnah gestalteten Gärten, wo sie auch tagsüber durch Rufen eindrucksvoll ihre Reviere abgrenzen. Damit hat die Gesamtfläche eine einzigartige Bedeutung als Trittsteinbiotop zwischen der Meerniederung und der Sachsenhäger Aueniederung bekommen.

Zum Laubfrosch als streng geschützte Art nach FFH-Anhang IV kommt mit gleichem Status und Lebensraum noch der Kammmolch dazu, sowie die nach BNatSchG besonders geschützten Arten Teichmolch, Bergmolch und die Ringelnatter.

Aufgrund der ohnehin geringen Grünlandflächen im Umfeld ist zum Erhalt einer stabilen Kammmolch- und Laubfroschpopulation jede noch so kleine Fläche als Landlebensraum erforderlich. Damit hat die Fläche eine besonders hohe Bedeutung für den Amphibienschutz. - Fischer & Podloucky 1997 - Berücksichtigung von Amphibien bei naturschutzrelevanten Planungen, Bedeutung und methodische Mindeststandards. Mertensiella 7: 261-278 -

Weitere streng geschützte Arten, für die der geplante Eingriff negative Auswirkungen als Nahrungshabitat haben könnte, sind Rotmilan, Steinkauz (Rote Liste Kat. 1) und Schleiereule (im Haus des Antragstellers standorttreu).

Außerdem wurden in der Vergangenheit einzelne Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) dort festgestellt, FFH IV-Art, streng geschützt. Futterpflanzen sind vorhanden (z.B. Weidenröschen und Nachtkerzen). Hier sind Untersuchungen erforderlich.

Zu den nachgewiesenen Fledermausarten, deren Jagdgebiet sich innerhalb der Planfläche befindet, zählen aktuell Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Teichfledermaus und Zwergfledermaus.

Niedersachsenweit laufen derzeit Rebhuhnschutzprojekte, an denen maßgeblich Landkreise und die Jägerschaft beteiligt sind. Schmalenbruch hat nach Aussage des Jagdberechtigten eine zufriedenstellende Rebhuhnpopulation, die sich im Laufe der Jahre auf die beruhigten Flächen und Heckenstrukturen rund um die Planfläche konzentriert, weil die außerhalb liegende deckungsarme Agrarlandschaft nichts mehr zu bieten hat. Ein Eingriff, verbunden mit menschlichen Freizeitaktivitäten wird dieses Rückzugsgebiet erheblich verkleinern. Auch das gilt es abzuwägen.

Das Feuchtbiotop / der Teich ist nur 10m vom geplanten Naturcamp entfernt. Die geplante Bepflanzung wird Kinder, Hunde und neugierige Erwachsene nicht davon abhalten, sich dem Teich zu nähern. Wasser hatte schon immer eine hohe Anziehungskraft. Die Beeinträchtigungen, die von dem Naturcamp ausgehen, reichen über das eigentliche Grundstück hinaus und entwerten auch das Nachbargrundstück.

Laut B-Plan sind Zelte zulässig, solange sie räumlich einem Mobilheim zugeordnet sind. D.h., es können auch Reisegruppen kommen, die z.B. in 2 Personen-Zelten übernachten mit dem Mobilheim als gemeinschaftliche Sitz- und Kochgelegenheit. Eine Begrenzung für die zulässige Anzahl der Zelte gibt es nicht. Mit einer entsprechenden Lärm- und Beleuchtungskulisse auf den Standplätzen muss gerechnet werden.

Die Stellplätze im Eingangsbereich könnten als Übernachtungsplätze für durchreisende Wohnmobilisten genutzt werden. Zusätzliche Stellplätze könnten angelegt werden. Dies alles ist mit den Festsetzungen des B-Planes kompatibel.

Der NABU fordert eine Anpassung von B-Plan, Begründung und Umweltbericht und eine ernsthafte Auseinandersetzung mit Standortalternativen und möglichen naturschutzrechtlichen Auswirkungen, wobei – wie der Umweltbericht treffend anmerkt- von der maximal zulässigen Ausnutzung auszugehen ist. Solange bestehen auch Bedenken gegen die FNP-Änderung, die den Standort festlegt.

Um die Auswirkungen abschätzen zu können, wäre ein Vorhabenbezogener B-Plan das Mittel der Wahl.

Im Detail fordert der NABU:

- Die artenschutzrechtliche Potentialabschätzung ist zu ergänzen, um überhaupt beurteilen zu können, ob der Standort für einen Campingplatz in Frage kommt.
- Bei den Standortalternativen sollten nicht nur Grünlandflächen betrachtet werden.
- Wenn dann das Ergebnis ist, dass an diesem Standort ein Naturcamp, das diesen Namen auch verdient, in Frage kommt, ist eine in sich schlüssige Planung vorzulegen.
- Regelungen für die Anzahl der Wohnmobilheime, den zulässigen Umfang von Stellplätzen und Erschließungswegen sind zu treffen, damit der Eingriff in Natur und Landschaft abgeschätzt werden kann und angemessene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden können. Gegen die jetzt möglichen 42 Standplätze bestehen erhebliche Bedenken.
- Bei der Eingriffsregelung ist die maximale Ausschöpfung der B-Plan-Festsetzungen zugrunde zu legen.
- Der westliche Grundstücksbereich ist zum Schutz des angrenzenden Feuchtbiotops als extensiv genutzte Grünfläche zu erhalten und z.B. durch einen Staketenzaun, der gut zu einem Naturcamp passen würde, vor Betreten zu schützen. Eine Ausweisung als private Grünfläche wird sowohl auf der Ebene des FNP als auch auf der des B-Planes gefordert. Die Grenze sollte von der Zufahrt am Wirtschaftsweg im rechten Winkel zur nördlichen Grundstücksgrenze verlaufen.
- Im Bereich der privaten Grünfläche sollte entlang der nördlichen Grundstücksgrenze keine weitere Bepflanzung erfolgen, um eine weitere Beschattung des Feuchtbiotops zu vermeiden.
- Der verbleibende Pflanzstreifen im nördlichen Bereich ist auf 8m zu verbreitern, um eine mehrreihige freiwachsende Hecke zu ermöglichen. Die Pflanzabstände von 1m sind zu gering. Weniger ist diesbezüglich mehr.
- Durch entsprechende Festsetzungen ist sicherzustellen, dass die Pflanzstreifen nicht Bestandteil der Standplätze werden.
- Damit sich eine Saumzone entwickeln kann, ist ein angemessener Abstand zwischen Pflanzstreifen und Wohnmobilheimen/Nutzflächen einzuhalten und durch geeignete Festsetzungen sicherzustellen.
- Der Pflanzstreifen in Teichnähe sollte auch einen gewissen Anteil an Brombeersträuchern für den Laubfrosch enthalten.
- Im Bereich der Grünfläche könnten Lesesteinhaufen den Standort für Amphibien aufwerten. Sie stehen kostenlos bei einem benachbarten Landwirt zur Verfügung.
- Soweit ein Spiel- und Aktivitätsbereich geplant ist, ist dessen Fläche im B-Plan festzulegen. Er sollte möglichst weit vom Feuchtbiotop entfernt sein.
- Die Folgeeinrichtungen sind abschließend festzulegen.
- Im B-Plan sind 2 Zufahrten vorgesehen, eine vom Wirtschaftsweg und eine von der Schmalenbrucher Straße. Die Zufahrt von der Schmalenbrucher Straße ist mit 10 m völlig überdimensioniert und sollte auf 6 m reduziert werden, um den Eingriff in den vorhandenen Gehölzbestand so gering wie möglich zu halten.

- Die vorhandene Zufahrt vom Wirtschaftsweg soll von jetzt 4m auf 8m verbreitert werden. Besser wäre, sie zu schließen oder ausdrücklich als Pflegezufahrt in der jetzigen Breite zu erhalten.
- Bei der Firsthöhenbegrenzung sollte zur Klarstellung ergänzt werden, dass ein Giebdreieck von weniger als 3m Breite unberücksichtigt bleibt bei der Berechnung der Firsthöhe.
- Eine Begrenzung der Mahd auf 5x im Jahr für die Nutzflächen und einen umlaufenden Streifen von 1m ist realitätsfremd und sollte weggelassen werden. Auf Campingplätzen wird z.T. wöchentlich bzw. nach einem Benutzerwechsel gemäht, um die Flächen zu pflegen und eine dichte Grasnarbe zu erhalten.
- Auch eine nur 3-mahlige Mahd der Restflächen oder eine Beweidung mit Schafen ist realitätsfremd. Oder soll zwischen den Nutzflächen ein Elektrozaun gezogen werden?
- Im Text wird erläutert, dass keine Gefährdung für durchwandernde Amphibien besteht, da keine Befahrungen der Fläche mit Kraftfahrzeugen vorgesehen ist. Wenn dem so ist, sind im Eingangsbereich zusätzliche Stellplätze erforderlich.
- Das Befahrungsverbot ist per textlicher Festsetzung zu regeln und in der Realität durch Schranken sicherzustellen.
- Bei der Eingriffsbewertung ist zu beachten, dass es sich um eine überwiegende Nutzung als Extensivgrünland handelt, das nach Umsetzung der Pläne so nicht mehr vorhanden sein wird.

Nach Bewertung der Planungsunterlagen stellt der NABU fest, dass für die Umsetzung des Bauvorhabens erhebliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sein werden.

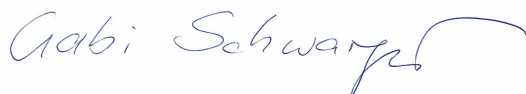
Aufgrund der Historie und der Tatsache, dass die Planfläche mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist und in den 32 Jahren ihres Bestehens eine unerwartet positive Entwicklung genommen hat, lassen sich die Fakten nicht wegdiskutieren.

Die Genehmigungsbehörde wird sich fragen lassen müssen, ob sie das vor 32 Jahren sinnvoll und erfolgreich investierte Geld abschreibt, oder den Antragsteller bei der Umsetzung externer Ausgleichsmaßnahmen wohlwollend unterstützt.

Seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts war der Laubfrosch in Niedersachsen fast ausgestorben. Wollen wir mit einer solchen Planung den Grundstein für sein erneutes Verschwinden legen?

Eine endgültige Stellungnahme kann weder zum FNP, der den Standort des „Naturcampingplatzes“ festlegt noch zum B-Plan abgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Gabi Schwarzer

<p>Spenden sind steuerlich absetzbar Bankverbindung: Sparkasse Schaumburg Kto 470 131 939, BLZ 255 514 80 IBAN: DE97255514800470131939, BIC: NOLADE21SHG Anerkannter Naturschutzverband nach § 63 BNatSchG</p>
